



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 11. November 2016

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung Aviären Influenza (Geflügelpest)	S. 265
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek/Bienebek	S. 269



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
10.11.2016

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest); Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

Nachdem bei verendet aufgefundenen Wildenten in Fleckeby am 10.11.2016 der Erreger der Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 55 Abs.1 und § 56 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den zur Zeit geltenden Fassungen macht der Kreis Rendsburg-Eckernförde folgendes bekannt:

Um den Fundort der verendeten Wildenten wird ein Teilgebiet der Gemeinde Fleckeby gemäß anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Verfügung ist, als **Sperrbezirk** festgelegt.

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks für **im Sperrbezirk gelegene Geflügelhaltungen** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\Geflügelpest SperrbezirksVO Fleckeby.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus dem Bestand nicht verbracht werden.
4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Ein innerhalb im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, dürfen nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.

Um den Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** gemäß anliegender Karte festgelegt.

Für im **Beobachtungsgebiet gelegene Geflügelhaltungen** gilt ein Verbringungsverbot aus dem Beobachtungsgebiet.

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die sofortige Vollziehung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung im öffentlichen Interesse verfügt.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

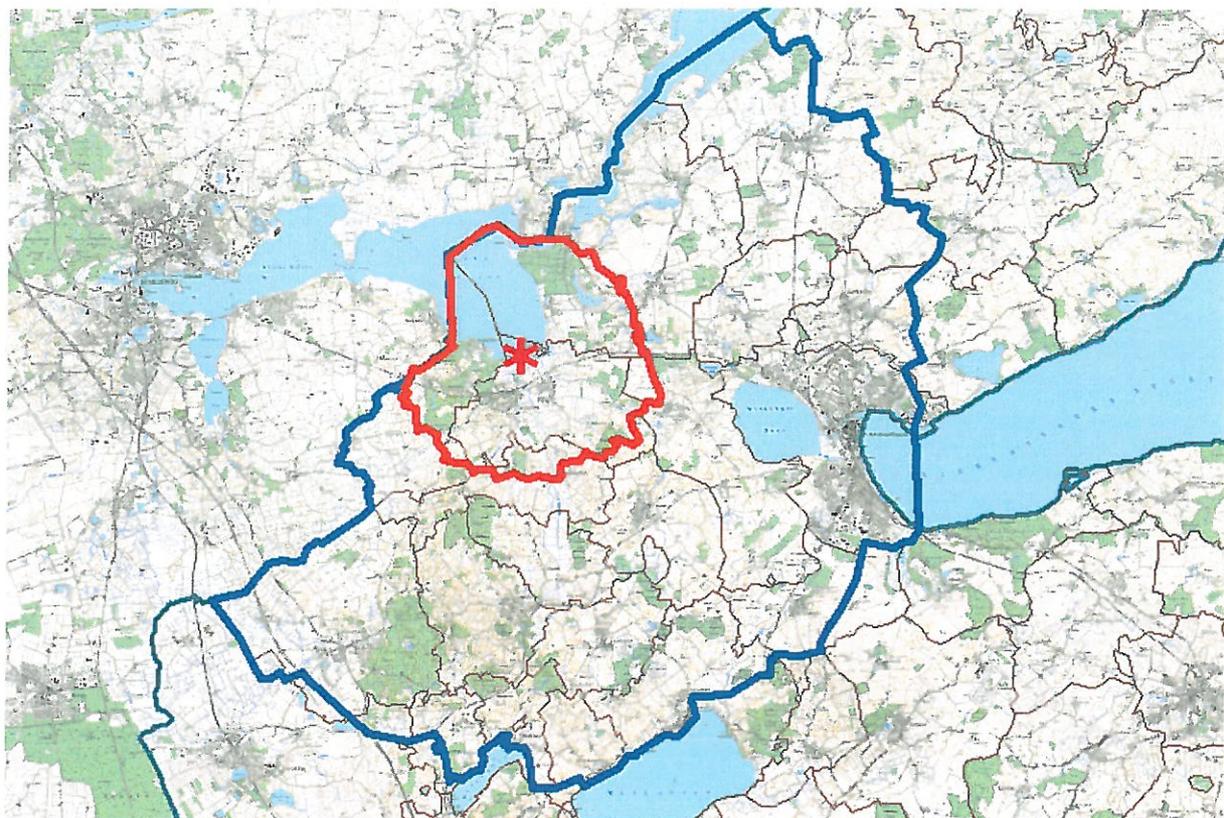
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrage

Dr. Freitag



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 01.03.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ erlassen.

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
(zu §§ 44,45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichprobenartig geschaut. Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Ausschusses u. die des Vorstandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Verbandsvorsteher eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
(zu §§ 6, 52 VWG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören der Verbandsvorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 01.03.2016</p> <p>Gettorf, den 01.03.2016</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>11.04.2016</u></p> <p><i>i.A. M. Brandt</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>3. Ausgefertigt: <u>13. April 2016</u> Gettorf, den</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>11. Nov. 2016</u></p> <p><i>A. J. J. J.</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>